FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA Der Präsident

Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Chemische Biologie mit dem Abschluss Master of Science vom 4. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2012 S. 56)

unter Berücksichtigung der Ersten Änderung vom 30. Januar 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2014 S. 24)

unter Berücksichtigung der Zweiten Änderung vom 21. Januar 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2021 S. 45)

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zweite Änderung der Studienordnung vom 4. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2012, S. 56), geändert durch die Erste Änderung vom 30. Januar 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1/2014, S. 24). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 15. Juli 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Januar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 21. Januar 2021 genehmigt.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Chemische Biologie mit dem Abschluss „Master of Science“ (abgekürzt: "M. Sc.") an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität zu Jena.

(2) Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung (im Folgenden: MPO) in der jeweils geltenden Fassung und dem vom Fakultätsrat verabschiedeten Studienplan sowie dem Modulkatalog mit den enthaltenen Modulbeschreibungen.

§ 2
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist ein mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossenes erstes Hochschulstudium in Chemie, Biologie oder Biochemie mit dem Abschluss Bachelor of Science und Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder ein äquivalenter Hochschulabschluss.

(2) [1]Bewerber mit anderen Abschlüssen in Chemie, Biologie oder Biochemie bzw. Absolventen anderer naturwissenschaftlicher Studiengänge werden dann zugelassen, wenn ihr Abschluss zum Bachelorabschluss im Studiengang Chemie, Biologie oder Biochemie unter Abs. 1 gleichwertig ist. [2]Die Gleichwertigkeit im Sinne von Abs. 1 ist gegeben, wenn im Studiengang mindestens 120 Leistungspunkte in naturwissenschaftlichen Fächern, davon 100 Leistungspunkte in chemischen, biologischen bzw. biochemischen Fächern erworben wurden. [3]Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit und Anerkennung von Hochschulabschlüssen nach Abs. 1 gemäß den oben genannten Kriterien trifft der Prüfungsausschuss. [4]Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich.

(3) Kann zum Zeitpunkt der Bewerbung der berufsqualifizierende Abschluss noch nicht dokumentiert werden, kann der gegebene Leistungsstand (ausweislich der Dokumentation von mindestens 150 Leistungspunkten in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium) vorgelegt werden.

(4) [1]Für das Studium werden ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt. [2]Es wird empfohlen, fehlende Sprachkenntnisse studienbegleitend zu erwerben. [3]Für nicht deutschsprachige Studierende ist der Nachweis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder eines Äquivalents erforderlich.

(5) Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:

a) Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierte Dokumentation der erbrachten Studienleistungen im ersten berufsqualifizierenden Studium bzw. eine Leistungsübersicht, aus der die erworbenen Leistungspunkte und die momentane Durchschnittsnote hervorgeht, falls das qualifizierende Bachelorstudium noch nicht beendet wurde,
b) ggf. Nachweis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder eines Äquivalents
c) ggf. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen (z. B. wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland),
d) ggf. Nachweise über eine relevante ausgeübte Berufstätigkeit (z. B. Chemielaborant, Industrietätigkeit, etc.).

(6) [1]Über die Aufnahme in den Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss. [2]Es wird eine Rangfolge nach folgenden Kriterien gebildet:

1. bisherige Studienleistungen (Abschlussnote bzw. Durchschnittsnote),
2. wissenschaftliche Leistungen,
3. fachlich relevante Berufstätigkeit.

§ 3
Studiendauer

(1) [1]Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterprüfung zwei Jahre. [2]Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(2) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums beträgt die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 4 MMPO vier Studienjahre.

§ 4
Studienbeginn

[1]Das Masterstudium beginnt in der Regel im Wintersemester. [2]Ein Studienbeginn zum Sommersemester ist möglich, wird allerdings nicht empfohlen.

§ 5
Ziel des Studiums

(1) Ziel des Masterstudiums auf dem Gebiet der Chemischen Biologie als zweitem berufsqualifizierendem Abschluss ist es, die Studierenden auf die berufliche Tätigkeit vorzubereiten bzw. mit der fachwissenschaftlichen Ausbildung die Basis für weitere Aus- oder Weiterbildungsabschnitte innerhalb oder außerhalb der Hochschule zu legen.

(2) [1]Die Studierenden erwerben Kenntnisse der fachlichen Systematik, Begrifflichkeit und weiterführender Inhalte chemisch-biologischer Teilgebiete sowie die für das chemisch-biologische Arbeiten erforderlichen experimentellen und theoretischen Kenntnisse. [2]Entsprechend den Forschungsprofilen der Chemisch-Geowissenschaftlichen und Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät werden in Zusammenarbeit mit den in Jena ansässigen Forschungseinrichtungen zudem grundlegende Kenntnisse in fachlichen Wahlpflichtbereichen vermittelt.

(3) Das Studium ist experimentell ausgerichtet und stellt die qualifizierende Voraussetzung sowohl für berufliche Tätigkeiten auf der oberen Qualifikationsebene in den Bereichen Chemie, Biologie Biochemie und angrenzenden medizinischen Disziplinen als auch für ein aufbauendes naturwissenschaftliches Promotionsstudium in diesen Fachdisziplinen im In- und Ausland dar.

(4) [1]Nach erfolgreichem Studienabschluss haben die Studierenden das für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderliche grundlegende Fachwissen sowie fachliche und überfachliche Schlüsselqualifikationen erworben. [2]Sie sind befähigt, sich fachwissenschaftliche Informationen eigenständig zu erschließen, zu strukturieren und anzueignen, das erworbene Wissen kritisch einzuordnen sowie erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden. [3]Sie können wissenschaftliche Ergebnisse dokumentieren und präsentieren. [4]Sie haben die Fähigkeit zur Reflexion eigener wissenschaftlicher Arbeit sowie methodische und soziale Kompetenzen erworben, die es ihnen erlauben, das Wissen flexibel anzuwenden und sind zur Kooperation und Teamarbeit befähigt.

§ 6
Aufbau des Studiums

(1) [1]Das Studienangebot ist modular aufgebaut. [2]Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, Vorträge, Praktika,

selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. [3]Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. [4]Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester oder ein Studienjahr.

(2) Das Studium gliedert sich in

- Basismodule (Pflichtmodule), die die Grundlagen in der Biochemie und Genetik sowie die Grundlagen in der Organischen und Analytischen Chemie legen (12 LP)
- Grundmodule (Pflichtmodule) für alle Studierenden (21 LP)
- Wahlpflichtmodule als Aufbaumodule (27 LP)
- Vertiefungsmodule (Pflichtmodule) zum Interdisziplinären Arbeiten (12 LP) und zur Interdisziplinären Wissenschaftskommunikation (6 LP) sowie ein Modul zur Vorbereitung der Masterarbeit (12 LP)

(3) Mit der Masterarbeit, die mit einem Fachvortrag zu verteidigen ist (zusammen 30 LP), wird das Studium abgeschlossen.

(4) Während des gesamtem Masterstudiums wird die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen in die bestehenden Lehrformen integriert mit einer Konzentration auf die Bereiche der wissenschaftlichen Arbeitstechniken, der wissenschaftlichen Recherche inklusive neuer Medien und der mediengestützten Präsentation sowie auf die Vermittlung von Teamfähigkeit.

(5) [1]Das Studium wird durch die Anfertigung der Masterarbeit abgeschlossen. [2]Durch das Abfassen einer wissenschaftlichen Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Teilgebiet der Chemischen Biologie unter Anleitung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 7
Umfang und Inhalte des Studiums

(1) [1]Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). [2]Pro Semester sind 30 Leistungspunkte zu erwerben. [3]Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(2) [1]Die Module des ersten Studienjahres dienen der Orientierung, dem Ausgleich von Vorkenntnissen sowie dem Erwerb von Grundkenntnissen und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Chemischen Biologie. [2]Die Basismodule (12 LP) für Studierende mit einem Bachelorabschluss chemischer Ausrichtung schaffen die Grundlagen in der Biochemie und Genetik und für Studierende mit einem Bachelorabschluss biologisch-biochemischer Ausrichtung die Grundlagen in der Organischen und Analytischen Chemie. [3]Daneben werden in Pflichtmodulen (21 LP) zur Chemischen Biologie, Medizinischen Chemie sowie zur Bioorganischen und Biochemischen Analytik vertiefte Kenntnisse erworben.

(3) [1]Im ersten und zweiten Semester werden in Wahlpflichtmodulen (27 LP) die Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Chemischen Biologie erweitert und die erworbenen Fähigkeiten vertieft. [2]Dabei können im Sinne einer Schwerpunktbildung Zusammenstellungen von chemischen, analytischen, biochemischen oder bioinformatischen Schwerpunktthemen gewählt werden. [3]Die zur Verfügung stehenden Module sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

(4) Auf Antrag des Studierenden und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss können auch weitere Wahlpflichtmodule gewählt werden, wenn deren Inhalte der Chemischen Biologie zurechnungsfähig sind.

(5) Im vierten Semester wird mit der Masterarbeit und ihrer Verteidigung (zusammen 30 LP) das Studium abgeschlossen.

(6) [1]Alle angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im Modulkatalog für den Studiengang Chemische Biologie (M. Sc.) detailliert beschrieben. [2]Die Modulbeschreibungen informieren über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, den Status eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. [3]Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie die Dauer.

(7) Die Modulverantwortlichen für die Vertiefungsmodule und die Masterarbeit sind die jeweiligen Leiter des Arbeitskreises, in dem die entsprechenden Module absolviert werden.

§ 8
Internationale Mobilität der Studierenden

Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss eines ECTS Learning Agreement vor Antritt des Auslandsaufenthalts die Anerkennung der außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbrachten Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 9
Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen der Masterprüfung sind in der Prüfungsordnung geregelt. [2]Über die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen informieren die Modulbeschreibungen im Modulkatalog.

(2) [1]Der Modulverantwortliche bestimmt den Zeitpunkt der Prüfungen. [2]Darüber hinaus kann er im Rahmen der Vorgaben der Prüfungsordnung (§11 MPO) die Form von Prüfungsleistungen festlegen. [3]Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

§ 10
Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen

(1) [1]Die Zulassung zu Modulen höherer Semester setzt gegebenenfalls den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus vorangegangenen Semestern voraus. [2]Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den einzelnen Modulen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen des Modulkatalogs angegeben. [3]Eine Auflistung der Modulabhängigkeiten zeigt Anlage 1.

(2) Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere aufgrund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.

§ 11
Studienfachberatung

(1) Das Studien- und Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät berät die Studierenden im Bedarfsfall insbesondere zu Studieninhalten, Spezialisierungsmöglichkeiten, Auswahl und Belegung von Lehrveranstaltungen, Anrechenbarkeit bislang erworbener Studienleistungen bei Studienfach- und/oder Studienortwechsel, so dass diese ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können.

(2) Alle die Prüfungs- und Studienordnung und den Studienplan betreffenden Dokumente stehen auf der Homepage der Fakultät zur Verfügung.

(3) Empfehlungen zur Zusammenstellung von chemischen, analytischen, biochemischen oder bioinformatischen Wahlpflichtmodulen im Sinne einer Schwerpunktbildung können in einem Studienberatungsgespräch mit einem Hochschullehrer eingeholt werden.

(4) Bei Fragen, die die Prüfungs- und Studienordnung betreffen, berät der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter oder eine vom Prüfungsausschuss benannte Person.

(5) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 12
Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

(1) [1]Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. [2]Der Prüfungsausschuss evaluiert in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches und der beruflichen Anforderungen den Studienplan und das Modulangebot. [3]Änderungen des Modulkatalogs bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrats. [4]Sie werden jeweils rechtzeitig vor Studienjahresbeginn bekannt gegeben.

(2) Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit dem Universitätsprojekt Lehrevaluation und mit der Fachschaft die Erfahrungen mit dem Masterstudiengang insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden und des Berufsfelds, die Studierbarkeit und Verkürzung der Studienzeiten sowie das Angebot an fachlichen und überfachlichen Qualifikationsmöglichkeiten evaluiert, mit den beteiligten Lehrkräften besprochen und im Rat der Fakultät ausgewertet.

§ 13
Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 14
Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Jena, 21. Januar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Anlage 1 Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen (Modulabhängigkeiten)

Modulcode	Modul	Zulassungsvoraussetzung
MCB W 23	Spektroskopie- und Bildgebungsverfahren II	MCB W 22 Spektroskopie- und Bildgebungsverfahren I
MCB P 5	Interdisziplinäres Arbeiten	30 erworbene LP aus Basis-, Grund- und Aufbaumodulen
MCB P 6	Interdisziplinäre Wissenschaftskommunikation	30 erworbene LP aus Basis-, Grund- und Aufbaumodulen
MCB P 7	Vorbereitung der Masterarbeit	30 erworbene LP aus Basis-, Grund- und Aufbaumodulen